

Information für Hautärztinnen und Hautärzte zu Meldungen an die Landeskrebsregister

Allgemeine Informationen

Ab 01.07.2018 nehmen das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) und das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (EKN) alle Meldungen über ein gemeinsames Melderportal entgegen. Je nach Zuständigkeit beider Register werden die Meldungen dann weiter verarbeitet.

Grundsätzlich gilt für Sie wie bisher eine Meldepflicht an das EKN und seit Juli 2018 auch eine an das KKN. Die malignen Melanome und ihre Frühformen werden von beiden Krebsregistern erfasst; diese Meldungen werden nur vom KKN vergütet. Hauttumore mit den ICD-Nummern C44 und D04 (also auch Basaliome, Plattenepithelkarzinome und Hautsarkome), Tumoren unsicheren oder unbekanntem Verhaltens mit den ICD-Nummern D37 – 48 sowie Tumoren bei Betroffenen im Alter <18 Jahren werden ebenso über das Melderportal gemeldet, aber nur vom EKN verarbeitet, gespeichert und vergütet.

Die Meldefrist für das KKN beträgt 14 Tage. Die Meldungen an das EKN sind bis zum Ende des auf den Meldeanlass folgenden Quartals zu übermitteln.

Die Patientin/der Patient muss über die Meldung informiert werden. Dafür steht auf den Internetseiten von EKN und KKN ein Informationsblatt für die Betroffenen zur Verfügung; dieses kann auch bei den Krebsregistern angefordert werden.

Ausführliche Erläuterungen

Ausschließliche Meldepflicht an das EKN (C44, D04, D37-D48, Tumore bei Kindern)

Für Hauttumoren mit den ICD-Nummern C44 und D04 (also auch Basaliome, Plattenepithelkarzinome und Hautsarkome), Tumoren unsicheren oder unbekanntem Verhaltens mit den ICD-Nummern D37 – 48 sowie Tumoren bei Betroffenen im Alter <18 Jahren gilt nur eine Meldepflicht an das EKN und die Meldungen werden auch nur dort dauerhaft gespeichert. Für die Meldungen dieser Erkrankungen werden weiterhin die bisher üblichen Meldevergütungen des EKN gezahlt.

Die Meldepflicht an das EKN wird nur bei den Meldeanlässen Diagnose oder Behandlung einer Tumorerkrankung ausgelöst; nicht bei tumorfreien Nachsorgen. Meldungen zu tumorfreien Nachsorgen bei diesen Tumoren dürfen nicht gemeldet werden, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt. Sie werden weder vom EKN noch vom KKN erfasst und damit auch nicht vergütet.

Die an das EKN zu meldenden Angaben sind immer die gleichen: Melderdaten, Patientendaten, Erstdiagnosedatum, Diagnose, Lokalisation, Histologie, Seite, Stadium bei Erstdiagnose oder andere Klassifikation, Diagnosesicherung und das Pathologische Institut, wenn eine entsprechende Untersuchung veranlasst wurde. Die Eingabemöglichkeit ist bei Handeingabe im Melderportal im Meldeanlass „Diagnose“ vorgesehen. Auch bei EDV-Meldungen über das Melderportal müssen die dem Meldeanlass „Diagnose“ zugeordneten Felder übermittelt werden. Alternativ können weiterhin auch die Papier-Meldebögen des EKN verwendet werden.

Sie können auch mehrere Basaliome melden; eine Vergütung seitens des EKN erhalten Sie jedoch nur für den ersten gemeldeten Tumor und den zeitlich versetzt gemeldeten zweiten Tumor. Für Meldungen zu Erkrankungen mit Erstdiagnosedatum vor 2003 kann seitens des EKN keine Vergütung ausgezahlt werden.

Meldungen von malignen Melanomen und deren Frühformen

Maligne Melanome und ihre Frühformen müssen sowohl an das EKN als auch an das KKN gemeldet werden. Solche Meldungen werden vom KKN vergütet. Auch bei diesen Tumoren erfüllen Sie die Meldepflicht für beide Register mit einer Meldung über das Melderportal. Zusätzlich zu den an das EKN bei jedem Tumor zu meldenden Angaben (s.o.) müssen an das KKN Therapien gemeldet werden sowie Statusveränderungen im Verlauf (z.B. Rezidive, Metastasen, Progress), sofern sich eine Therapieänderung daraus abgeleitet hat.

Für Meldeanlässe mit Meldeberechtigung - insbesondere bei tumorfreien Nachsorgen - gilt, dass diese Meldungen einmal im Jahr für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren nach Erstdiagnose vom KKN vergütet werden. In die Übermittlung von Daten zu Meldeanlässen mit Meldeberechtigung müssen die Patienten allerdings einwilligen, auch hierfür kann das o.g. Informationsblatt genutzt werden.

Eine Einsichtnahme über das Melderportal in gemeldete Daten ist nur für die im KKN dauerhaft gespeicherten Daten vorgesehen (z.B. auch Melanome); jedoch nicht für die Tumoren mit ausschließlicher Meldepflicht an das EKN (s.o.).